Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 23 (1955)
Heft: 11

Artikel: "Jenseits von Eden" oder: Blick über unsere Landesgrenzen
Autor: R.A.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-570800

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

„Jenseits von Eden“ oder: Blick über unsere Landesgrenzen

Die vor einigen Monaten in England eingesetzte «Königliche Kommission» hat die Aufgabe, Material zur Frage der Homosexualität (und zur Prostitution beider Geschlechter) zu sammeln, um an Hand der Ergebnisse dem englischen Parlament einen Vorschlag zu unterbreiten, ob und in welchem Umfang der körperliche Umgang zwischen zwei Männern weiterhin strafbar bleiben soll. Nun ging vor einigen Wochen durch die englische Presse die Nachricht, dass der *Vorstand* der englischen Ratsherrenvereinigung (Council of the Magistrates Association) vorgeschlagen hatte, körperliche Beziehungen zwischen Männern im Alter von 30 Jahren und darüber nicht mehr strafrechtlich zu verfolgen, ausser in Fällen, die durch andere Gesetzesparagraphen ohnehin erfasst werden können. Begründet wurde die Altersgrenze von 30 Jahren damit, dass der Mann erst dann im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte und vollverantwortlich für seine Handlungen und Entschlüsse sei. So verwunderlich dieser Vorschlag schien, (denn wählen darf der junge Engländer ja schon, wenn er mündig ist und für den Soldatendienst ist er ab achtzehn Jahren auch schon erwachsen genug) so war, mit allen Einschränkungen, dieser Vorschlag doch zu begrüssen, denn sicher gibt es ungezählte Engländer, die Homoeroten sind — und älter als dreissig Jahre. Für diese wenigstens hätte diese Aenderung der bestehenden Strafvorschriften einen gewaltigen Fortschritt bedeutet.

Aber nun hat sich die *Vereinigung* der englischen Ratsherren *selbst* gegen diesen Vorschlag ihres Vorstands gestellt. Die englischen Ratsherren sprachen sich mit 256 gegen 91 Stimmen dagegen aus, dass das englische Gesetz in diesem Sinne geändert werden solle. Verschiedene Redner, die gegen diese Aenderung sprachen, waren der Meinung, dass der homoerotische körperliche Verkehr zwar in anderen Ländern, wie z. B. Frankreich, frei sei, sie selber aber die englische Denkweise und den englischen Lebensstandard vorzögen. So hat sich also diese kleine Hoffnungslücke für die englischen Kameraden wieder geschlossen, denn eine solche Empfehlung der Ratsherren an die eben tagende «Königliche Kommission» wäre von einiger Bedeutung gewesen. Wollen wir wenigstens hoffen, dass diese Kommission wertvolles Material für ihre Untersuchungen zur Verfügung hat und nicht nur Material, das von Menschen stammt, die schon einmal mit dem englischen Strafgesetz in Berührung gekommen sind. Der «Kreis» hatte sich erboten, alle nur mögliche Hilfe, vor allem statistischer Art, zu geben — aber unser ausführlicher Brief ist leider von der Kommission nicht beantwortet worden — denn selbst wenn homoerotische Beziehungen in der ganzen Welt frei wären, so bedeutet das noch lange nichts in England. Solche Beziehungen können in England dem Buchstaben nach noch heute mit lebenslänglichem Gefängnis bestraft werden, wie einer der oben erwähnten Redner auch ausdrücklich betonte. Bedarf es eines besseren Beweises, wie sehr noch heute, im 20. Jahrhundert, die englische Rechtsprechung auf alttestamentlicher Grundlage aufgebaut ist — Auge um Auge, Zahn um Zahn — und himmelweit entfernt von den Erkenntnissen, die Wissenschaft und Forschung in den letzten hundert Jahren ans Licht gebracht haben?!

Danken wir selbst es unserem eigenen Heimatland immer wieder, dass wir hier als erwachsene Menschen ein Mass von Freiheit besitzen, um das uns jeder Engländer, Amerikaner und Deutsche aufs ehrlichste beneidet. R. A.